

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

**Zl. 13/1 25/24**

**2025-0.309.548**

**BG, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird**

**Referentin: Mag.<sup>a</sup> Andrea Concin, Rechtsanwältin in Feldkirch**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **Stellungnahme:**

Mit der beabsichtigten Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Straftatbestandes des § 218 StGB – sohin des Vergehens der sexuellen Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlung, einem Ermächtigungsdelikt – durch Einfügung eines neuen Abs 1b auf alle Fälle der unaufgeforderten und iSd § 5 Abs 2 StGB absichtlichen Übermittlung einer Bildaufnahme von (entblößten) Genitalien im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen möchte der Gesetzgeber auf die Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, ABl L 2024/1358 vom 24.05. 2024 (im Folgenden kurz „*Richtlinie*“) reagieren; diese ist bis 14.06.2027 ins nationale Recht umzusetzen und verpflichtet die Mitgliedstaaten gemäß Art 7 lit c eine vorsätzliche, unaufgeforderte, im Wege der Informations- und Kommunikationstechnik erfolgte Zusendung eines oder mehrerer Bilder, Videos oder sonstiger vergleichbarer Materialien, auf denen entblößte Genitalien abgebildet sind, an eine oder mehrere Personen unter Strafe zu stellen, „sofern“ – das bleibt im Änderungsentwurf unberücksichtigt – „diese Handlungen wahrscheinlich dazu führen, dass der Person schwerer psychischer Schaden zugefügt wird“.

Es wird daher keineswegs auf europäischer Ebene gewünscht, jegliche Form der digitalen, unerwünschten, vorsätzlichen Zusendung von entblößten Genitalbildern zu kriminalisieren; vielmehr soll dies nur dann der Fall sein, wenn ein entsprechender Leidensdruck – konkret

ein „schwerer psychischer Schaden“ – bei Empfängerinnen und Empfängern derartiger Nachrichten als wahrscheinlich zu erwarten ist.

Dass dies bereits bei der einmaligen digitalen, unerwünschten, absichtlichen Zusendung eines solchen Materials an erwachsene Empfängerinnen und Empfänger der Fall sein soll, erscheint fraglich; dies umso mehr, als es jeder Nutzerin / jedem Nutzer von Informations- und Kommunikationstechnik ohne besonderes technisches Know-how jederzeit möglich ist, die Absenderin / den Absender einer unerwünschten digitalen Nachricht (zB SMS-Nachrichten, E-Mails, Chats in den Sozialen Netzwerken etc) unverzüglich zu blockieren und dadurch weitere unerwünschte Kontakte zu vermeiden.

Im Übrigen ist in Bezug auf Fotos, Videos und sonstiges Material entblößter Geschlechtsteile von Unmündigen und mündigen Minderjährigen ohnehin bereits § 207a StGB einschlägig.

Im neuen Gesetzesentwurf fehlt – anders als den Vorgaben in der Richtlinie – jegliche Bezugnahme auf einen „zu erwarteten schweren psychischen Schaden“ der Empfängerin / des Empfängers solcher Nachrichten. Insofern ist der Gesetzesänderungsvorschlag wesentlich weiter gefasst als unionsrechtlich erforderlich. Mit Blick auf die Richtlinie ist daher zu fordern, dass nur eine „unzumutbare“ Belästigung gerichtlich strafbar ist; eine solche setzt üblicherweise eine über einen längeren Tatzeitraum hindurch erfolgte Tatbegehung voraus, wodurch die betroffene Person in ihrer Lebensführung unzumutbar belästigt ist; ein entsprechender Leidensdruck der betroffenen Person ist einem solchen Vorgehen üblicherweise imminant.

Die unzumutbare Belästigung ist im StGB unter anderem bereits in § 107c StGB („Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“) verankert. Demnach ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wer im Weg der Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu belästigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt eine Person für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar an ihrer Ehre verletzt (Abs 1 Z 1) oder Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar macht (Abs 1 Z 2); wobei es nicht darauf ankommt, dass es tatsächlich zu Wahrnehmungen der größeren Anzahl von Menschen gekommen ist. § 107c Abs 1 StGB deckt daher im Wesentlichen bereits jene Tathandlungen ab, bei denen Genitalbilder, Videos oder sonstige vergleichbare Materialien in den Sozialen Netzwerken verbreitet werden und / oder diese auf Webseiten und / oder Internetplattformen aller Art veröffentlicht werden.

Im Sinne der Richtlinie könnte angedacht werden, den Anwendungsbereich des § 107c StGB auf Fälle der unzumutbaren Belästigung einer Person durch das unerwünschte Versenden von entblößten Genitalbildern im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems ohne Wahrnehmbarkeit für eine größere Zahl von Menschen – dh im privaten Bereich – auszudehnen; dies vorausgesetzt, die Kontaktaufnahme erfolgt entgegen dem Wunsch der betroffenen Person, absichtlich im Sinne des § 5 Abs 2 StGB und eine längere Zeit hindurch fortgesetzt in einer Weise, die geeignet ist, die Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu belästigen. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn eine Täterin / ein Täter fortgesetzt mit unterschiedlichen Profilen und / oder Telefonnummern über einen längeren Zeitraum hindurch derartiges Material an dieselbe Person versendet; wobei festzuhalten ist, dass sich die Strafbarkeit

eines solche Vorgehens in einem solchen Fall – bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen – auch bereits aus § 107a StGB (Beharrliche Verfolgung) ableiten ließe.

Ganz allgemein sollte nicht übersehen werden, dass gerade unter Jugendlichen Genitalbilder häufig leichtfertig versendet werden; wenn man nunmehr – wie beabsichtigt ist – jegliches, auch bloß einmaliges, unerwünschtes Versenden eines solchen Materials unter gerichtliche Strafe stellt, hätte die ohnehin mangels Aufstockung von Planstellen arbeitsmäßig bereits ausgelastete Strafjustiz mit hoher Wahrscheinlichkeit bald mit einem „Massenphänomen“ zu tun. Dass es für Betroffene mit Hilfe der Strafverfolgungsbehörden möglicherweise einfacher sein könnte, die Versender derartigen Materials auszuforschen, um gegen sie zivilrechtlich vorzugehen, mag zwar richtig sein; letztlich ist es aber nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden sich für die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche instrumentalisieren zu lassen.

Denkbar wäre als „mildere“ Alternative, derartiges bloß einmaliges unerwünschtes Versenden dieses Materials „nur“ verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, um damit Präventionsüberlegungen Rechnung zu tragen.

Zusammenfassend hat der ÖRAK aus den vorstehend genannten Gründen Bedenken gegen das beabsichtigte Gesetzesänderungsvorhaben durch Einführung eines neuen Abs 1b des § 218 StGB. Es besteht kein Umsetzungsbedarf in Bezug auf Art 7 lit c der Richtlinie (EU) 2024/1385, welche Vorgaben bereits durch bestehende Strafbestimmungen erfüllt sind. Jedenfalls aber sollte die Strafbarkeit – dem unionsrechtlichen Vorbild folgend – auf Handlungen beschränkt bleiben, die wahrscheinlich dazu führen, dass der Person schwerer psychischer Schaden zugefügt wird, um eine unerwünschte und überschießende Kriminalisierung, gerade bei Jugendlichen, zu vermeiden.

Wien, am 2. Juni 2025

**Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag**

Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

